

Vertrag
(verbindliche Anmeldung)
über die Betreuung in der

Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gGmbH
Offene Ganztagschulen
Pagenhelle 15+17
32657 Lemgo
Tel: 05261-28791-0

„Offenen Ganztagschule“ (OGS)
in der Grundschule Helpup

Zwischen dem Deutschen Roten Kreuz, Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gGmbH, Pagenhelle 15+17, 32657 Lemgo, als Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) in Helpup und

Frau _____ wohnhaft _____
Name, Vorname (Mutter/gesetzl. Vertreterin) Str./Nr. PLZ Ort

Herrn _____ wohnhaft _____
Name, Vorname (Vater/gesetzl. Vertreter) Str./Nr. PLZ Ort

Telefon/Handy: _____ E-Mail: _____

als gesetzliche/r Vertreter/in für das/die Kind/er

1) _____
Name, Vorname (Kind)

geb. am _____ wohnhaft _____

2) _____
Name, Vorname (Kind)

geb. am _____ wohnhaft _____

- nachfolgend Vertragspartner/in genannt - wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das/die Kind/er ist/sind mit **Beginn des Schuljahres** _____ / **ab dem Datum:** _____ **20** _____
berechtigt, die Offene Ganztagschule zu besuchen. Weiteres wie Betreuungszeiten sowie Umfang der Betreuung an unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen und in den Schulferien, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und außerunterrichtliche Angebote (Thematische Angebote) regelt insbesondere der OGS-Runderlass des Ministeriums und die mitgeltenden Bestimmungen.

Die Betreuungszeiten in der Offenen Ganztagschule sind zur Zeit:
Montag – Donnerstag von 7:00–16:00 Uhr; Freitag von 7:00–15:00 Uhr.

Die für den Schulbesuch hinsichtlich der Aufsichtspflicht, Erkrankungen und Versicherung des/der Kindes/er sowie die für den Heimweg geltenden Vorschriften werden für die Betreuungsgruppe analog angewendet.

Für die Betreuung in der OGS ist von dem Vertragspartner pro Kind ein monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser wird von der Stadt Oerlinghausen per Bescheid erhoben und per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Zahlung erfolgt durchgehend für 12 Monate – weiteres regelt die Satzung der Stadt Oerlinghausen.

OGS-Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt mit Bedarfsabfrage jeweils vor den betreuten Ferienzeiten. Das DRK behält sich vor, die Kinder während der Ferien in einer ortsnahen Kindertagesstätte oder in Zusammenarbeit mit einem anderen Träger zu betreuen.

Ferner behält sich der Träger vor, die Einrichtung an einem Schultag im Schuljahr für einen „pädagogischen Konzeptionstag“ zu schließen. An diesem Tag müssen Eltern eigenständig eine Betreuung organisieren.

Betreuungsplätze im Grundschulbereich sind begrenzt und es können nur Kinder aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Betreuung. Um die Aufnahmeentscheidung so transparent wie möglich zu machen sind von der Stadt Oerlinghausen und dem DRK Aufnahmekriterien festgelegt worden. Die Aufnahmekriterien werden angewendet, wenn mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze zur Verfügung stehen.

Eine Anmeldung in der OGS ist nur mit einer verpflichtenden Menüteilnahme möglich.

Die Verpflegung für die in der OGS angemeldeten Kinder wird von einem externen Dienstleister bezogen. Die Kosten für die Verpflegung und die Getränke sind dem DRK zu erstatten. Die Kostenbeiträge werden per Lastschrift im Voraus durch das DRK als Festpreispauschale 11 Monate im Jahr eingezogen. Hierzu wird die beigefügte Einzugsermächtigung erteilt. Die Verpflegung an Ferientagen wird gesondert berechnet. Eine Erstattung des Monatsbeitrags erfolgt nur ab vierwöchiger Abwesenheit von der Schule z. B. durch Krankheit oder Kur (Attest ist vorzulegen). Bei weniger als vierwöchiger Abwesenheit erfolgt keine Menü-Rückvergütung. Dennoch sind Kinder bei Krankheit in der OGS immer vom Menü abzumelden.

Der Kostenbeitrag für die OGS-Betreuung wird von der Stadtkasse Oerlinghausen zum 5. je Monat eingezogen.

Die Beitragshöhe können Sie unter OGS-Kostenbeitrag Stadt Oerlinghausen aus der OGS-Satzung ab-01.08.2018 pdf- Stadt Oerlinghausen auf der 3. Seite entnehmen.

Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder durch Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde und endet mit Ablauf des vertraglichen Betreuungsverhältnisses oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

(4) Eine unterjährige Abmeldung, die der Schriftform bedarf, ist bei folgenden Gründen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- Längerfristige Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als acht Wochen) – auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen

(5) Ein Kind kann im Einvernehmen zwischen dem Schulträger und dem Träger der Betreuung von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden. Insbesondere wenn

- der Personenkreis im Sinne von § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

Das Vertragsverhältnis endet auch:

- falls die Offene Ganztagschule aufgelöst wird
- durch Kündigung gemäß Erlasslage des Ministeriums.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen - insbesondere wenn

- a) aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes des Kindes eine sachgerechte Betreuung nicht möglich ist
- b) das zu betreuende Kind untragbare Verhaltensauffälligkeiten (Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder) in der Betreuungsgruppe zeigt und nach Rücksprache mit den Eltern keine Besserung erfolgt
- c) unüberwindbare Differenzen zwischen den Eltern und dem DRK über die Form oder den Inhalt der Betreuung bestehen

Im Fall a) – c) hat das DRK eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die im Rahmen der Durchführung der Betreuungsform erhobenen **personenbezogenen Daten** zwischen der Stadt Oerlinghausen und dem DRK als durchführenden Träger weitergegeben werden.

Für interne Informationsbekanntmachungen kann auch die E-Mailadresse genutzt werden.

Ort, Datum

Regina Kaiser - Geschäftsführung
DRK - Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gGmbH

Vertragspartnerin / Vertragspartner